



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2011

Nr. 4

Rostock, 20. 04. 2011

---

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock  
über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 13. April 2011

Anlage 1 zur Satzung der Universität Rostock über die Zulassung  
zum Studium (URZS) vom 25. April 2008

Anlage 4 zur Satzung der Universität Rostock über die Zulassung  
zum Studium (URZS) vom 25. April 2008

## **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS)**

**vom 13. April 2011**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18) in Verbindung mit § 4 Absatz 6 bis 8 und 10 und § 5 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V, S. 286), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 758) geändert worden ist, sowie der §§ 3 und 7 der Hochschulzulassungsverordnung vom 23. Mai 2008 (GVOBl. M-V, S. 145) hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium erlassen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 25. April 2008, die zuletzt durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 18. Mai 2010 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Liste der Studiengänge werden die Studiengänge „Erziehungswissenschaften (B.A. 2. Fach)“ und „Philosophie (B.A.)“ eingefügt.
  - b. In der Liste der Studiengänge werden die Studiengänge „Evangelische Religion (LA Gy)“ und „Mathematik (LA H-R)“ gestrichen.
  - c. Die Angabe zum Studiengang Geschichte (B.A.) wird durch die folgende Angabe ersetzt: „Geschichte (B.A. 1. Fach)“.
3. Nach Anlage 3 wird eine Anlage 4 angefügt.

### **Artikel 2**

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. April 2011 und der Genehmigung des Rektors vom 13. April 2011.

Rostock, 13. April 2011

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck

**Anlage 1 zur Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 25. April 2008**

**Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren gemäß § 10 der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 25. April 2008**

**für das Studium in den Studiengängen**

Anglistik (B.A.)  
Arbeit-Wirtschaft-Technik (LA Gy)  
Biologie (LA Gy)  
Biomedizinische Technik (B.Sc.)  
Biowissenschaften (B.Sc.)  
Deutsch (LA H-R) – Pflichtfach; Biologie als Beifach sowie Sport als 2. Hauptfach o. Beifach nicht mögl.  
Deutsch (LA Gy)  
Englisch (LA H-R) – Pflichtfach; Biologie als Beifach sowie Sport als 2. Hauptfach o. Beifach nicht mögl.  
Englisch (LA Gy)  
Erziehungswissenschaften (B.A. 2. Fach)  
Germanistik (B.A.)  
Geschichte (B.A. 1. Fach)  
Geschichte (LA Gy)  
Grundschulpädagogik (LA G-H)  
Mathematik (LA Gy)  
Philosophie (B.A.)  
Philosophie (LA Gy)  
Politikwissenschaft (B.A.)  
Sonderpädagogik (LA So)  
Sozialwissenschaften (B.A.)  
Sozialwissenschaften (LA Gy)  
Soziologie (B.A.)  
Sport (LA So)  
Sport (LA G-H)  
Sport (LA H-R) – Pflichtfach; Biologie als Beifach sowie Sport als 2. Hauptfach o. Beifach nicht mögl.  
Sport (LA Gy)  
Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörung (B.A.)  
Wirtschaftsingenieurwissenschaften (B. Sc.)  
Wirtschaftswissenschaften (B.A.)

# **Anlage 4 zur Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 25. April 2008**

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

## **Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren für das Studium im Studiengang Meeresbiologie (M.Sc.) gemäß § 18 URZS**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Anhang regelt das Auswahlverfahren gemäß § 18 für die Vergabe der Studienplätze für den Masterstudiengang Meeresbiologie der Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock. Es findet Anwendung, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen aus der einschlägigen Prüfungsordnung erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2 Auswahlverfahren**

(1) Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Es wird eine Rangliste gebildet, wobei die Studienplätze konsekutiv beginnend ab der Bewerberin oder dem Bewerber mit der besten Durchschnittsnote vergeben werden. Besteht Rangleichheit, so wird vorrangig die- oder derjenige ausgewählt, die oder der minderjährige Kinder erzieht. Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(2) Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des Hochschulabschlusses ausgewiesene Durchschnittsnote. Liegt das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung noch nicht vor, wird die in § 17 Absatz 2 genannte Ersatzbescheinigung herangezogen. Voraussetzung ist in diesem Fall zudem, dass wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelorstudiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben wurden und das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben worden ist. Maßstab für die Auswahl ist dann die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote, und zwar unabhängig davon, ob die Durchschnittsnote aus dem nachgereichten Abschlusszeugnis hiervon abweicht.

### **§ 3 Zulassungsentscheidung**

Für Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage der Ersatzbescheinigung nach § 17 Absatz 2 ausgewählt wurden, bestimmt sich das weitere Zulassungsverfahren nach § 17 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die vorläufige Zulassung erlischt und eine Exmatrikulation erfolgt, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des vorangegangenen Studiums und das Erfüllen der erforderlichen Zugangsnote nicht bis zum 30. November für das jeweilige Wintersemester erbracht wird. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21.